

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. CXXIII.

Bern, den 21. Christi. 1799. (10. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 8. November,

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Hochs Meinung.)

Diese Bemerkung, die mir die minder kostspieligste, und der Souveränität würde am zweckmäfigsten scheint, wünschte ich von der Revisionscommission geprüft zu sehen, der ich diese Sache zurückweise.

Zässlin will einige Gründe gegen einen allzu zahlreichen Vollziehungsrath widerlegen: die Geschichte der italienischen Republiken beweist, daß eine sehr zahlreiche Regierung den Umsturz eines Staates keineswegs zu verhüten im Stand ist. Man verliert 2 Hauptgrundsätze aus den Augen, indem man eine so große Zahl Direktoren verlangt; einerseits daß eine besondere Gesetzgebung, die zugleich Wächter für die Vollziehung der Gesetze, vorhanden ist; anderseits die Grundlage unserer Verfassung, die ohne Hinsicht auf Geburt oder Vorrechte irgend einer Art, jeden Tüchtigen in den Volkz. Rath wählbar macht. Dekonomische Einwürfe kommen jetzt zu früh, darüber wird erst in der Folge das Zweckmäfigste verfügt werden. Suppleanten aus der Gesetzgebung zu nehmen, würde die Trennung der Gewalten nicht erlauben.

Huchs stimmt für 18 Glieder; nach Grundsätzen der demokratisch-repräsentativen Verfassung müssen alle 4 verschiedene Gewalten auf gleiche Weise vom Volk ausgehen und ihm auf gleiche Art genähert werden; der Kantonsgeist glänzt unter 5 Gliedern so gut er es unter mehrern thun kann — man sehe nur auf die vom Direktorium bis dahin vorgenommenen Wahlen. Das Volk hat auch gewiß bei seinen Repräsentantenwahlen gute Wahlen getroffen und gesorgt, daß nicht lauter Gelehrte in die Räthe

kommen, indem sonst die Gesetze noch gelehrter und noch unverständlicher geworden wären.

Lüthard findet, daß die Attributio[n]en, die das Volkz. Direktorium haben soll, nicht genau angegeben sind; dadurch wird es ihm unmöglich sich über die Zahl zu entscheiden; er wünscht also, die Commission möchte vor Bestimmung der Zahl der Direktoren, ihre Verrichtungen und Attribute genau angeben; dazu will er der Commission das Ganze zurückweisen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Diethelm möchte der Commission über den Namen, den dieser Rath haben soll, speciellen Auftrag geben (man lacht); das Volk wird viel Gewicht darauf legen; es ist dieses gar nicht lächerlich. Ich mache einen großen Unterschied zwischen einem Direktorium und einem Vollzugsrath.

Lüthi v. S. Man beschließe ganz einfach, es soll fünftig ein Volkz. Rath seyn.

Cart widersezt sich solchen einzelnen Beschlüssen; ehe die Attribute festgesetzt sind, kann auch der Name es nicht werden.

Lüthi v. S. findet diese Schwierigkeit nicht. Usteri. Die Sache ist längst stillschweigend entschieden; in unsern vom gr. Rath schon angenommenen Abänderungsbeschlüssen haben wir uns immer des Worts Volkz. Rath bedient.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Ein und vierzigste Sitzung, den 28. Nov.

Präsident: Mohr.

„Wie kann dem Betteln in unserm Canton abgeholfen werden?“ Die Vorlesung, welche Bürger Esiermann über diese Frage gehalten, folgt hier im Auszuge.